

Satzung des Musikverein Nordstetten e.V. **in der Fassung vom 18. September 2007**

§ 1 Name und Sitz / Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Musikverein Nordstetten e.V.**“ und hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Horb am Neckar-Nordstetten.
2. Der Verein ist unter der Nr. VR 43 im Vereinsregister des Amtsgerichts Horb am Neckar eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Blasmusik und verwandter Bestrebungen sowie der damit verbundenen Musikerziehung und der Musikpflege. Diesen Zweck verwirklicht er durch
 - a) regelmäßige Proben,
 - b) die musikalische Ausbildung von Jugendlichen,
 - c) die Förderung der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit,
 - d) Veranstalten von Konzerten,
 - e) Teilnahme an Kreismusikfesten, Konzerten, Wertungs- und Jugendkritikspielen,
 - g) Förderung nationaler und internationaler Begegnungen zum Zweck des kulturellen Austausches.

Der Verein ist parteipolitisch neutral und wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Bei Wegfall des bisherigen Zwecks gilt § 16 dieser Satzung entsprechend.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Jugendlichen, aktiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Satzung des Vereins anerkennt.
3. Jugendliche sind Aktive und Zöglinge, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Aktive Mitglieder sind die Angehörigen des Blasorchesters des Vereins und seiner Gruppierungen sowie die Mitglieder des Vorstandes.

5. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell und individuell. Sie nehmen nicht am aktiven Probengeschehen teil.
6. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die Blasmusik erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorsitzenden schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber diese Satzung an.
2. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht auf Dritte übertragbar.

§ 6 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären.
3. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung ist der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung.
4. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der endgültigen Entscheidung.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht
 - nach den Bestimmungen dieser Satzung an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, Anträge zu stellen, abzustimmen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und individuellen Leistungen des Vereines in Anspruch zu nehmen,
 - sich vom Vorsitzenden und den Geschäftsbereichen des Vereines in allen Vereinsangelegenheiten im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit informieren zu lassen (Auskunftspflicht des Vorstandes),
 - Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen, die durch den Verein verliehen oder übergeben werden.
2. Pflichten der Mitglieder:
 - Jugendliche haben die Pflicht, durch den regelmäßigen Besuch der Musikschule und der Proben der Jugendgruppe/Jugendkapelle an der Verwirklichung der Vereinsziele mitzuarbeiten.
 - Aktive Mitglieder sind zur regelmäßigen Teilnahme an Proben, Auftritten und Veranstaltungen des Vereins verpflichtet.
 - Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch die Entrichtung des festgelegten Jahresbeitrages und durch aktive Mitarbeit bei Veranstaltungen.

- Ehrenmitglieder unterstützen den Verein im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Ein Jahresbeitrag ist von ihnen nicht zu entrichten.
3. Vereinsämter sind Ehrenämter. Das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist bei der Aufgabenerfüllung einzuhalten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand.

§ 9 Die Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes oder nach eigenem, begründetem Ermessen, mindestens aber einmal jährlich einzuberufen.
2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung wird durch die Lokalausgabe Horb am Neckar des „Schwarzwälder Boten“ und der „Südwest Presse“ oder durch besonderes Schreiben bekannt gegeben.
3. Anträge an die Hauptversammlung sind beim Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge werden nicht behandelt.
4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 15. Lebensjahr vollendet hat. Wählbar ist jedes Mitglied nach Vollendung des 15. Lebensjahres.
5. Die Hauptversammlung ist zuständig für die
 - Entgegennahme der Geschäftsberichte
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Wahlleiters
 - Wahl der Vorsitzenden
 - Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes für einzelne Geschäftsbereiche
 - Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - Aufnahme neuer Mitglieder
 - Endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Genehmigung zu Änderungen in der Geschäfts- und Ehrenordnung
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins.
6. Die Hauptversammlung überträgt ihre Zuständigkeit für satzungskonforme Änderungen der Geschäfts- und Ehrungsordnung auf den Vorstand.
7. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
8. Bei der Beschlussfassung gilt die einfache Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

9. Erhöhung des Mitgliedsbeitrages, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind nur zulässig, wenn die Tagesordnung die Beschlussfassung darüber vorsieht.
10. Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereines sind mit einer Mehrheit von 2/3 der bei der Hauptversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
11. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokoll- oder Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Die außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird oder der Vorstand dies für notwendig erachtet.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Orchestervorsitzenden
 - dem Kassierer
 - dem Schriftführer
 - dem Jugendleiter
 - jeweils sechs Vertreter von aktiven und fördernden Mitgliedern als Vereinsausschuss.
2. Vorsitzender im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter verpflichtet, das Amt bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.
 3. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereines. Für die Geschäftsführung im Innenverhältnis können vom Vorstand zur Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben und zur Unterstützung des Vorsitzenden einzelne Geschäftsbereiche eingerichtet werden.

§ 13 Der Dirigent / Jugenddirigent / Jugendleiter

1. Das Verhältnis zwischen Verein und Dirigent als musikalischer Leiter ist vertraglich geregelt. In seiner Eigenschaft als Dirigent ist er für die musikalische Arbeit im Verein und für das Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit bei musikalischen Auftritten verantwortlich. Er leitet die Proben und Aufführungen der Kapelle.
2. Der Jugenddirigent ist verantwortlich für eine kontinuierliche musikalische Jugendarbeit im Verein. Er leitet die Proben der Jugendkapelle/Jugendgruppe und tritt nach Maßgabe des Vorstandes öffentlich auf.
3. Der Jugendleiter ist der gewählte Vertreter der Jugendlichen im Geschäftsbereich Musik. Er ist für die überfachliche Jugendarbeit verantwortlich.

§ 14 Wahlen und besondere Bestimmungen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Wahlen werden grundsätzlich durch offene Stimmabgabe mit einfacher Mehrheit durchgeführt. Wählbar ist jedes stimmberechtigte Mitglied nach Vollendung des 15. Lebensjahres. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 15. Lebensjahr vollendet hat. Bewerben sich mehrere Personen um ein Amt oder verlangt ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Wahl, so ist geheim zu wählen. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.
3. Zur Durchführung der Wahlen ist ein Wahlausschuss zu bestimmen, dem mindestens drei Personen angehören sollen und der die anstehenden Wahlen bis zum Ende durchführt. Der Vorsitzende des Wahlausschusses ist von der Hauptversammlung zu wählen.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, ist der Vorsitzende berechtigt, bis zur Neuwahl ein Vorstandsmitglied kommissarisch mit der Erledigung der Aufgaben zu beauftragen. Die kommissarische Vertretung innerhalb eines einzelnen Geschäftsbereiches regelt dessen Leiter.
5. Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte des Vorstandes aus, ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

§ 15 Ehrungen

Grundlagen der Ehrungen sind die Ehrungsordnungen des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg (BVBW) und der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände (BDMV). Das Weitere regelt die Ehrungsordnung des Vereins.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die außerordentliche Hauptversammlung, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins ist und mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Große Kreisstadt Horb am Neckar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.